



3. Nachtrag zur HAUPTSATZUNG der Gemeinde Gribbohm, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. April 2018 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20. April 2018 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Gribbohm vom 05. Januar 2011 erlassen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gemeindevertreterinnen und -Vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Der 3. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 20. April 2018 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gribbohm, den 26. April 2018

Gerd Saß
Bürgermeister